

INHALT

Anpassungen des Urlaubsrechts.....	16
Änderungen im Beihilferecht.....	17
Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020.....	18
Änderungen zur Entgeltordnung Lehrkräfte – Magisterabschlüsse	22
Bestimmungen über Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler (Schulweghilfebestimmungen).....	22

Die Personalabteilung informiert:

Anpassungen des Urlaubsrechts

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte

Wesentliche Inhalte: Anpassungen im Urlaubsrecht, Änderung der HmbEUrIVO

Die Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrIVO) vom 07.01.2020 ist zum **01.01.2020** in Kraft getreten. Zusammen mit der Rechtsprechung des EuGH zum Urlaubsrecht ergeben sich folgende Anpassungen:

1. Bei **langandauernden Erkrankungen** verfällt der Urlaub des vorherigen Kalenderjahres, der nicht bis zum 30. September des aktuellen Jahres genommen werden konnte, 15 Monate nach dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, definitiv. Urlaubsansprüche verfallen so-mit spätestens am 30. März, 2 Jahre nachdem der Anspruch entstanden ist, wenn die/der Beamte nicht vor dem Ende der 15 Monate in den Dienst zurückgekehrt ist.

Der Senat hat eine **Übergangsregelung** für noch bestehende Urlaubsansprüche im Falle einer langandauernden Erkrankung aus den Jahren 2018 und 2019 festgelegt. Die Urlaubsansprüche aus 2018 und 2019 verfallen spätestens am 30.06. dieses bzw. nächsten Jahres. Das heißt, es gilt für diese Jahre noch die Übertragungsfrist von 18 Monaten.

2. Urlaubsansprüche können nur verfallen, wenn Beschäftigte im Vorfeld auf das Verfallsdatum hingewiesen werden. Neben dieser Veröffentlichung werden daher alle Dienststellen und Schulen der BSB im Frühjahr 2020 eine gesonderte E-Mail zu den Übertragungs- und Verfallsfristen von Urlaubsansprüchen erhalten.

Für das aktuelle Jahr bestehen folgende Verfallsfristen:

- Urlaubsansprüche aus 2019 verfallen zum **30.09.2020**.
- Urlaubsansprüche aus 2018 sind bereits verfallen; es sei denn, es handelt sich um Urlaubsansprüche, die aufgrund von langfristigen Erkrankungen noch nicht genommen und daher noch nicht verfallen sind. Für diese Sonderfälle gilt die Verfallsfrist **30.06.2020**.

3. Ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung von nicht genommenem Urlaub besteht nur, wenn der Urlaub – trotz vorherigem Hinweis – nicht mehr vor dem Ende eines Beschäftigungsverhältnisses genommen werden konnte. Der Anspruch auf finanzielle Abgeltung besteht für den gesamten Urlaubsanspruch und nicht mehr nur für den gesetzlichen Mindesturlaub. Der freiwillige Verzicht auf die Inanspruchnahme von Urlaub ist allerdings ausgeschlossen. Lediglich wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder aufgrund einer langandauernden Erkrankung nicht mehr rechtzeitig genommen werden konnte, ist eine finanzielle Abgeltung möglich.

Der nicht in Anspruch genommene gesamte Urlaubsanspruch ist ferner auch bei Todesfällen während des aktiven Beamtenverhältnisses abzugelten. Dieses Urlaubsgeld erhalten die Erben.

4. Bei einem Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (bspw. Vollzeit in Teilzeit) und/oder der Änderung der Anzahl der Wochenarbeitsstage (bspw. 3-Tage auf 5-Tage Woche) wird der Urlaubsanspruch abschnittsweise berechnet und dabei die vor dem Wechsel nicht genommenen Urlaubstage stundengenau umgerechnet. Durch die abschnittsweise Berechnung wird der Urlaubsanspruch für die Kalendermonate vor und nach der Arbeitszeitveränderung exakt errechnet (z.B. 01.01 bis 30.06 Vollzeit, ab 01.07. Teilzeit mit einer 4-Tage-Woche). Urlaubsansprüche müssen daher nicht mehr bis zum Zeitpunkt der Arbeitszeitänderung in Anspruch genommen werden.

Auch hierzu hat der Senat eine Übergangsregelung für die Urlaubsansprüche aus 2019 getroffen, die in das Urlaubsjahr 2020 übertragen und bereits berechnet worden sind. Die bis zum 31.12.2019 entstandenen Urlaubsansprüche werden nach den alten Regelungen umgerechnet und gewährt. Eine Neuberechnung der zu übertragenden Urlaubsansprüche ist damit durch die Dienststellen nicht erforderlich.

5. Während der Zeiten einer vorläufigen Dienstenhebung bzw. des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte entstehen keine Urlaubsansprüche.

Mit der oben genannten Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung wurde zudem eine Neuregelung für den Urlaubsanspruch im letzten Urlaubs Jahr vor Eintritt in den Ruhestand getroffen. Bei Eintritt in den Ruhestand wird

der Urlaubsanspruch für das betreffende Jahr anteilig berechnet. Die pauschale Gewährung des hälftigen (Eintritt in den Ruhestand bis 30.06.) bzw. des vollständigen Jahresurlaubs (Eintritt in den Ruhestand ab 01.07. eines Jahres) entfällt. Diese Regelung tritt erst am **01.01.2021** in Kraft.

Bei weitergehenden Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an V 424-2 oder an Ihre zuständige Personalsachbearbeitung.

27.01.2020
MBISchul 02/2020, Seite 16

V 424-2/110-27.2

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Änderungen im Beihilferecht

Betroffener Personenkreis: alle Beschäftigten, die beihilfeberechtigt sind

Wesentliche Inhalte: Änderungen der Beihilfeverordnung

Die Änderungen der Hamburgischen Beihilfeverordnung sind zum **1. Januar 2020** in Kraft getreten. Es ergeben sich einige Anpassungen im Beihilferecht:

Streichung der Kostendämpfungspauschale

Die Kostendämpfungspauschale ist für alle Aufwendungen, die ab dem 01.01.2020 entstehen, abgeschafft. Lediglich für Aufwendungen, die bis zum 31.12.2019 entstanden sind, wird die Kostendämpfungspauschale noch erhoben.

Antragsfrist für Aufwendungen aus dem Jahr 2019

Aufwendungen, die bis zum 31.12.2019 entstanden sind, müssen bis zum 31.12.2020 eingereicht worden sein. Sofern das Entstehen von Aufwendungen durch Vorlage von Belegen nachzuweisen ist, ist das Datum der ersten Ausstellung der Rechnung für die Zuordnung zum Kalenderjahr maßgeblich.

Ab dem **1. Februar 2020** treten folgende Änderungen in Kraft:

Aufwendungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Kosten von Aufwendungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie für bei deren Behandlung verbrauchte oder verordnete Materialien und Arznei- und Verbandsmittel, die ab dem 01.02.2020 entstehen, sind nicht mehr beihilfefähig.

Aufwendungen für Sehhilfen

Eine Beihilfe für Sehhilfen wird bei Personen, die volljährig sind, nur bei einer schweren Sehbeeinträchtigung gewährt (Myopie von mehr als 6 Dioptrien (dpt), Hyperopie von mehr als 6 dpt, Astigmatismus von mehr als 4 dpt und einer Klassifikation der Sehbeeinträchtigung der Stufe 1 nach der Weltgesundheitsorganisation).

Therapeutische Sehhilfen sind beihilfefähig, wenn ein zwingender medizinischer Grund zur Anerkennung höherer Beträge vorliegt.

Für volljährige Personen, die keine schwere Sehbeeinträchtigung haben, wird der Pauschalbetrag von **25 Euro je Glas** als Beihilfe gewährt.

Sportbrillen zur Teilnahme am Schulsport im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sind für Schülerinnen und Schüler analog zu den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung beihilfefähig.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind beihilfefähig. Die Bescheinigung ist nur als Nachweis der Dienstunfähigkeit anerkannt, wenn es im Vorfeld einen direkten ärztlichen Kontakt gegeben hat.

Gebärdensprachdolmetscher

Für Leistungen von Gebärdensprachdolmetscher/innen werden die Aufwendungen erstattet, wenn sie erforderlich sind.

Vollstationäre Kurzzeitpflege

Die vollstationäre Kurzzeitpflege ist dann beihilfefähig, wenn keine Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade 2 bis 5) vorliegt und häusliche Krankenpflege nicht ausreichend ist. Der Anspruch auf Beihilfe besteht für acht Wochen bzw. bis zu einem beihilfefähigen Betrag in Höhe von insgesamt 1.612 Euro im Kalenderjahr.

Haushaltshilfen

Bei schwerer Krankheit sind bis zu einer Dauer von vier Wochen Aufwendungen für eine Haushaltshilfe beihilfefähig. Sollte ein Kind unter 12 Jahren oder ein Kind, das behindert ist und der Hilfe bedarf im Haushalt leben, sind die Leistungen für eine Haushaltshilfe bis zu 26 Wochen beihilfefähig.

Beförderungsaufwendungen

In den Fällen, in denen ein privater PKW für die Beförderung zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen genutzt wird, sind die Kosten in Höhe von 20ct pro Kilometer beihilfefähig. Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit bei Nutzung des ÖPNV oder einer Entfernung unter 30 Kilometern wird aufgehoben, sodass diese Aufwendungen nun ebenfalls beihilfefähig sind.

„Telemonitoring“

Pauschal abgerechnete Aufwendungen für eine telemedizinische Betreuung bei Personen mit chronischer Herzinsuffizienz sind beihilfefähig.

Weitere Details finden Sie unter <https://www.hamburg.de/zpd/beihilfe/13525298/aktuell-2020-01-17-aenderungen-im-beihilferecht/>.

Beihilferechtliche Auskünfte erteilt die Beihilfestelle.

23.01.2020
MBISchul 02/2019, Seite 17

V 424/110-82.17

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020

Anlässlich der Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft informiert Sie die Personalabteilung über die wesentlich zu beachtenden Punkte:

Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg können in die Hamburgische Bürgerschaft gewählt werden. In solchen Fällen ist die Vereinbarkeit des Mandats mit Ihrem derzeit auszuübenden Amt (Tätigkeit) nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) zu prüfen.

Sollten Sie gewählt oder benannt worden sein, beachten Sie bitte folgendes **Verfahren**:

1. Sie zeigen Ihre Wahl oder Ernennung **unverzüglich** (unmittelbar, nach dem Sie Kenntnis erlangt haben) bei Ihrer zuständigen Personalsachbearbeitung **schriftlich per E-Mail** an.
2. Sie informieren ebenso unverzüglich Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten.
3. Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter sendet Ihre Aufgabenbeschreibung an das zuständige Personalsachgebiet.
4. Das Personalsachgebiet übermittelt Ihre Aufgabenbeschreibung mit folgenden Daten von Ihnen an das Personalamt:
 - a. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Privatanschrift
 - b. Amts- bzw. Dienstbezeichnung und Besoldungs-/Vergütungsgruppe
 - c. Vorliegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge
 - d. Organisationsbereich (Behörde, Dienststelle)
 - e. Zeitpunkt der Übernahme der gegenwärtigen Aufgaben/Tätigkeit
 - f. Beschreibung der Funktion (Aufgabe), insbesondere
 - i. ob eine Aufgabe mit obrigkeitlichen Befugnissen (bspw. Erlass belastender Verwaltungsakte) vorliegt,
 - ii. welchen prozentualen Anteil diese an der Tätigkeit hat,
 - iii. ob die obrigkeitlichen Maßnahmen selbst verantwortet oder lediglich vorbereitet werden und
 - iv. ob die unterstellten Mitarbeiter/innen obrigkeitlich mit Außenwirkung handeln.
 - g. Einordnung der Tätigkeit in die Eingriffsverwaltung oder in die reguläre Verwaltung
5. Das Personalamt prüft die Vereinbarkeit Ihres Amtes mit dem Ihnen übertragenen Mandat.

Wahlhelfertätigkeit

Die Abwicklung der Wahl am 23. Februar 2020 (Wahltag) und am 24. Februar 2020 (Feststellung des Ergebnisses) können Sie aktiv als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer unterstützen. Hierzu ist folgendes zu beachten:

23. Februar 2020 (Wahltag)

Die Wahl findet am Sonntag, den 23. Februar 2020, statt. Die Tätigkeit als Wahlhelfer an diesem Tag üben Sie in Ihrer Freizeit aus. Für Ihre Tätigkeit an diesem Tag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung.

24. Februar 2020 (Folgetag zum Wahltag)

Für Ihre Tätigkeit als Wahlhelfer am Montag, den 24. Februar 2020 (Folgetag), können Sie einen Tag Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich bei entsprechendem Gleitzeitguthaben bei Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten beantragen.

Alternativ können Sie sich von Ihrer dienstlichen Tätigkeit befreien lassen. Beamtinnen und Beamte nehmen hierzu Sonderurlaub gemäß Nr. 3 Hamburgische Sonderurlaubsrichtlinien und Tarifbeschäftigte Arbeitsbefreiung gemäß § 29 TV-L ausdrücklich für diesen Zweck in Anspruch. Ihre Dienstbezüge bzw. Ihr Arbeitsentgelt wird für den 24. Februar 2020 weitergezahlt.

Für Ihre Tätigkeit an diesem Tag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung. Sofern Sie sich für die Inanspruchnahme von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung entscheiden, wird die

Aufwandsentschädigung aufgrund der Zahlung der Bezüge für den 24. Februar 2020 auf Ihre Dienstbezüge bzw. Ihr Arbeitsentgelt angerechnet.

Sofern Sie als Wahlhelfer tätig sein wollen, beachten Sie bitte folgendes **Verfahren**:

1. Sie beantragen für den 24. Februar 2020 Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich bei Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten.
Sollten Sie am 24. Februar 2020 lieber Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie dies **schriftlich per E-Mail** Ihrer zuständigen Personalsachbearbeitung **und** Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten mit.
2. Das zuständige Personalsachgebiet stellt Ihnen bei Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung eine Verdienstbescheinigung aus und sendet Ihnen diese zu.
3. Sie füllen die „Erklärung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg“ aus und legen diese ggf. zusammen mit Ihrer Verdienstbescheinigung bei der Wahlbezirksleitung vor.

Ihre zuständige Personalsachbearbeitung finden Sie im Intranet der BSB unter Themen → Personal → Personalabteilung → Ansprechpartner bzw. unter https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Inhalt-A-Z/Seiten/Ihre_Ansprechpartner_in_der_Personalabteilung_%28BSB%29.aspx.

23.01.2020
MBISchul 02/2020, Seite 18

V 424-2/110-27.20/2

* * *

Zur Vorlage bei der Wahlbezirksleitung

Erklärung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Name:

Bei den Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020 nehme ich für den Folgetag (24. Februar 2020) zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Bezirksversammlung in Anspruch

- Freizeit (volle Aufwandsentschädigung)
- Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung meiner Bezüge (Anrechnung der Bezüge auf die Aufwandsentschädigung)

Unterschrift

Bestätigung durch die Dienststelle: _____
(Stempel/Unterschrift)

§ 5 Abs. 2 HmbBüWO:

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten:

1. Für den Wahltag folgende Aufwandsentschädigung:

- a) in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 60 Euro, die Stellvertretung 45 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,
b) in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 50 Euro, die Stellvertretung 35 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,

2. für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand oder einem Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses am Folgetag des Wahltages erhalten die Wahlbezirksleitung oder Briefwahlbezirksleitung 120 Euro, deren Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro als Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 wird neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis nicht gezahlt, wenn diese Einkünfte trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.

**Bescheinigung über Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte nach § 5 der
Verordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. Mai 2014
(Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung)**

Name, Vorname:

Zur Vorlage bei der Wahlbezirksleitung zum Zwecke der Anrechnung auf die Aufwandsentschädigung

Für die Ausübung der Wahlhilfe bei den Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft hat der/die oben genannte Beschäftigte Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung am 24. Februar 2020 erhalten. Nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen werden/wurden die folgenden Bezüge/wird/wurde das folgende Arbeitsentgelt fortgezahlt:

Tag	Bruttoentgelt/Bruttobezüge ¹
24. Februar 2020	

Beschäftigungsstelle (Stempel/Unterschrift)

§ 5 Abs. 2 HmbBüWO:

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten:

1. Für den Wahltag folgende Aufwandsentschädigung:

- a) in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 60 Euro, die Stellvertretung 45 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,
- b) in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 50 Euro, die Stellvertretung 35 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,

2. für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand oder einem Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses am Folgetag des Wahltages erhalten die Wahlbezirksleitung oder Briefwahlbezirksleitung 120 Euro, deren Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro als Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 wird neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis nicht gezahlt, wenn diese Einkünfte trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.

¹ Bruttoentgelt/-bezüge in diesem Sinne bestehen aus dem Tabellenentgelt inkl. sonstiger in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile bzw. aus der zustehenden Besoldung jeweils auf der Grundlage von 29 Kalendertagen im Februar 2020. Unständige Bezügebestandteile bleiben unberücksichtigt.

Die Personalabteilung informiert:

Änderungen zur Entgeltordnung Lehrkräfte – Magisterabschlüsse

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte

Betroffener Personenkreis: alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen (Arbeitsvertrag)

Für alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die an unseren Hamburger allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen unterrichten, gilt seit dem 1. August 2015 die Entgeltordnung Lehrkräfte. Mit dem 3. Änderungstarifvertrag vom 2. März 2019, der erst Ende Januar veröffentlicht worden ist, hat es redaktionelle Anpassungen gegeben. Über folgende Anpassungen möchten wir Sie heute ausdrücklich informieren.

Magisterabschlüsse

Magisterabschlüsse sind seit dem **1. Januar 2020** als wissenschaftliche Hochschulabschlüsse anerkannt und somit Master- oder vergleichbaren Abschlüssen gleichgestellt. Bis zum 31. Dezember 2019 konnten diejenigen Lehrkräfte nur eine geringere Entgeltgruppe erreichen als Lehrkräfte, die ihr wissenschaftliches Hochschulstudium mit einem Masterabschluss oder vergleichbaren Abschlüssen beendet haben. Seit dem 1. Januar 2020 ist dies aufgehoben.

Ein persönliches Anschreiben an alle betroffenen Lehrkräfte ist für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen leider nicht möglich. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die einen Magisterabschluss erworben haben, können daher ab sofort **einen formlosen Antrag** auf ihre höhere Eingruppierung nach der Entgeltordnung Lehrkräfte bei der zuständigen Personalsachbearbeitung **stellen**.

Zu beachten ist bitte, dass für den Antrag die tarifliche **sechsmonatige Ausschlussfrist** gemäß § 37 TV-L gilt. Eine rückwirkende höhere Eingruppierung für das Kalenderjahr 2019 oder die vorherigen Kalenderjahre ist tariflich ausgeschlossen.

Ihre zuständige Personalsachbearbeitung im Personalservice V 43 ist im Intranet der BSB unter Themen → Personal → Personalabteilung → Ansprechpartner bzw. unter https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Inhalt-A-Z/Seiten/Ihre_Ansprechpartner_in_der_Personalabteilung_%28BSB%29.aspx zu finden. Auskunft über die Zuständigkeit kann Ihnen auch durch Ihr Schulbüro gegeben werden.

Neue Entgeltgruppe 9a und 9b

Wie in unseren Informationen zu den Tarifierhöhungen 2019 und 2020 im MBISchul wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 die Entgeltgruppe 9 in zwei neue Entgeltgruppen 9a und 9b aufgespalten. Für die Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen bedeutet dies künftig eine neue Zuordnung zur Entgeltgruppe 9b. Änderungen am Entgelt sind damit nicht verbunden. Die neue Zuordnung zur Entgeltgruppe 9b betrifft u. a. Lehrkräfte an Grundschulen oder in der Sekundarstufe I, die bislang Entgelt aus der Entgeltgruppe 9 erhalten haben, sowie Sozialpädagogen als Leitungen von Vorklassen.

Sobald die Änderungen technisch durch die Personalsachgebiete umgesetzt werden konnten, wird dies auf der Bezügemitteilung sichtbar sein.

03.02.2020
MBISchul 02/2020, Seite 22

V 424/112-12.28/1

* * *

Die Rechtsabteilung informiert:

Bestimmungen über Schulweghilfe für behinderte Schülerinnen und Schüler (Schulweghilfebestimmungen)

vom 10.01.2020

1. Aufgaben und Ziele

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 99 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)).

Behinderte und von einer Behinderung bedrohte junge Menschen erhalten nach §§ 99, 112 SGB IX Eingliederungshilfe in Form der Leistungen zur Teilhabe an Bildung als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“. Dies umfasst auch die notwendige Hilfe bei der Bewältigung des Schulweges (Schulweghilfe).

2. Zuständigkeiten und Abgrenzungen

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ist nach Ziffer 4 der Anordnung zur Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als Träger der Sozialhilfe zuständig für „Schulweghilfe für Schülerinnen und Schüler, die im Sinne von § 99 SGB IX behindert sind“, unabhängig davon, ob eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder droht.

Die BSB ist zuständig für Schülerinnen und Schüler, die sich tatsächlich in Hamburg aufhalten (vgl. § 98 Abs. 1 SGB IX). Schülerinnen und Schülern, die in Hamburg eine Schule besuchen, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt außerhalb Hamburgs haben, gewährt die BSB keine Schulweghilfe nach diesen Bestimmungen. Für sie ist der Sozialhilfeträger ihres Aufenthaltsortes zuständig. Maßgebliches Indiz bei der Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltsortes ist die Hauptwohnung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Hamburgischen Meldegesetzes.

Die BSB leistet keine Schulweghilfe, soweit diese von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen gewährt wird (vgl. § 91 Abs. 1 SGB IX). Der Grundsatz, dass der Schulweg der Kinder von den Sorgeberechtigten sicherzustellen ist, bleibt von den Bestimmungen unberührt. Der Anspruch auf Schulweghilfe besteht daher nicht, wenn es den Sorgeberechtigten möglich und zumutbar ist, für den Schulweg der bzw. des anspruchsberechtigten Schülerin bzw. Schülers zu sorgen. Der Übergang von Ansprüchen gegen Dritte, z. B. gegen Schadensersatzpflichtige, kann nach § 141 SGB IX bewirkt werden.

Sonstige Maßnahmen der Eingliederungshilfe werden nicht nach diesen Bestimmungen, sondern nach Maßgabe der Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung bzw. aufgrund einer Behinderung, SchulR HH 1.11.21 und 1.11.22 gewährt.

3. Leistungsberechtigte

Als Leistungsberechtigte nach diesen Bestimmungen kommen in Betracht:

- Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule (Regelschule oder Sonderschule) besuchen.
- Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen und eine weiterführende Schule besuchen, und deren bisherige Leistungen erwarten lassen, dass das Bildungsziel in angemessenem Zeitraum erreicht wird.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die Zugehörigkeit zum Personenkreis des

- § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII (Stand 31.12.2019) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX (Pflichtleistung) oder des
- § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII (Stand 31.12.2019) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX (Ermessensleistung) festgestellt ist.

Zum Personenkreis des § 99 SGB IX i. V. m. § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII (Stand 31.12.2019) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX gehören Menschen, bei denen ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Diese Menschen haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zum Personenkreis des § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII (Stand 31.12.2019) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX gehören Menschen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Diese Menschen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Eingliederungshilfe.

Kinder, die schulpflichtig sind und die Vorschulklasse oder die erste oder zweite Klasse ein ReBBZ besuchen, ohne behindert zu sein, und deren Schulweg die zumutbaren Entfernungsgrenzen entsprechend der Ziffer 2.2.1 Schülerfahrgeldbestimmungen überschreiten, werden in Bezug auf Schulweghilfe so behandelt, als gehörten sie zum Personenkreis des § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII (Stand 31.12.2019). Sie erhalten ggf. Schulweghilfe als Ermessensleistung.

4. Leistungsgegenstand und -bewilligung

4.1 Bewilligt wird Schulweghilfe nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX als Maßnahme der Eingliederungshilfe.

Vor Bewilligung einer Leistung soll eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Jugendpsychiatrischer Dienst) des Bezirksamtes Nord, bzw., soweit dem Fachamt für Eingliederungshilfe zugeordnet, der eigenen Amtsärzte, hinsichtlich der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis eingeholt werden. In dem Gutachten nimmt die begutachtende Stelle zu allen für die Entscheidung des Antrags aus ärztlicher Sicht wesentlichen Fragen Stellung, insbesondere dazu, ob die Schülerin oder der Schüler zu dem Personenkreis nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 SGB XII (Stand 31.12.2019) gehört und inwieweit sie oder er trotz ihrer oder seiner Behinderung in der Lage ist, bei der Bewältigung des Schulwegs mitzuwirken. Es können zusätzliche Stellungnahmen anderer sachverständiger Stellen eingeholt werden.

4.2.1 Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, erhalten Schulweghilfe grundsätzlich nur von der Wohnung oder dem Haltepunkt des Schulbusses bis zur nächstgelegenen geeigneten Sonderschule (Einzugsbereich). Auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, wird Schulweghilfe im Rahmen des Ermessens gewährt, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in dem zwischen der Schule und der Behörde für Schule und Berufsbildung vereinbarten Einzugsgebiet hat.

4.2.2 Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf (Hören, Sehen, Autismus, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung), die inklusiv beschult werden, erhalten Schulweghilfe zu einer der drei nächstgelegenen geeigneten Schwerpunktschulen.

- 4.3 Art und Maß (Dauer) der Schulweghilfe richten sich im Übrigen nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen (vgl. § 104 Abs. 1 SGB IX). Dabei ist stets das Ziel der Eingliederungshilfe im Auge zu behalten, die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mindern, d. h. die Selbstständigkeit des Hilfeempfängers sobald und soweit wie möglich zu erreichen. Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine erheblichen Mehrkosten verursachen (vgl. § 104 Abs. 2 SGB IX).

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB IX wird über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

- 4.4 Schulweghilfe kann auf folgende Weise geleistet werden:

- Mitfahrt im Schulbus;
- Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für eine Begleitperson (Begleiterkarte);
- Gewährung einer Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs;
- Einzelbeförderung

Busbeförderung

Soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, wird in der Regel die Beförderung mit dem Schulbus gewährt. Die konkreten Tourenpläne werden dabei von der zuständigen Dienststelle in der Behörde für Schule und Berufsbildung individuell erstellt und an das Fahrunternehmen weitergeleitet.

Begleiterkarte

Die Übernahme der Fahrkosten für eine Begleitperson soll gewährt werden, wenn die Schule von der Wohnung aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln günstig erreichbar ist, die Art der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zulässt, ein Schulweghilfetraining empfohlen wird und es notwendig ist, dass eine Begleitperson mitfährt. Das Schulweghilfetraining soll in überschaubarem zeitlichem Rahmen von höchstens sechs Monaten als erfolgsversprechend gelten. Die Begleiterkarte ist jedoch ausgeschlossen, soweit sich der Schulweg mit dem Arbeitsweg der Begleitperson deckt.

Kilometerentschädigung

Die Kilometerentschädigung soll gewährt werden, wenn mit einer Begleiterkarte nicht geholfen werden kann und auch eine Busbeförderung nicht möglich ist. Die Sorgeberechtigten müssen ein Kraftfahrzeug besitzen und ihr Kind selbst befördern können und wollen.

Die Strecke wird dabei nach der kürzesten Route bemessen.

Einzelbeförderung

Die Einzelbeförderung soll nur gewährt werden, wenn die zuvor genannten Hilfen nicht möglich sind und die Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers eine andere Art der Hilfe nicht zulässt oder die Einzelbeförderung aus anderen Gründen zwingend geboten ist. Hierbei können auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen darf in Ausnahmefällen auch die Benutzung einer Taxe gestattet werden.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die Sorgeberechtigten stellen den Antrag auf Eingliederungshilfe schriftlich über die Schule. Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst. Für Anträge ist der bei der BSB erhältliche Vordruck zu verwenden. Die Schulleitung nimmt zu dem Antrag Stellung.
- 5.2 Nach Vorliegen aller relevanten Kriterien entscheidet die BSB nach Maßgabe dieser Bestimmungen, ob Schulweghilfe geleistet wird, sowie über Art und Maß (Dauer) der Hilfe. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mit Bescheid bekannt gegeben. Die Schule erhält eine Durchschrift.

6. Organisation der Schulweghilfe

- 6.1 Die Organisation der Schulweghilfe in den Fällen der Bus- und Einzelbeförderung ist Aufgabe der BSB. Das Verfahren und der Umfang richten sich nach der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung über die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu Kindertageseinrichtungen, Schulen und Tagesförderstätten in Hamburg.
- 6.2 Die Sorgeberechtigten werden vor Beginn der Sommerferien schriftlich von den Schulen über Einzelheiten der Organisation der Behindertenbeförderung (Beförderungsunternehmen, Tourenplannummer) unterrichtet.
- 6.3 Zur Verkürzung der Fahrzeit und Fahrstrecke sind Treffpunkte einzurichten, wenn Sorgeberechtigten die Begleitung und dem Behinderten der Weg zum Treffpunkt zugemutet werden kann. Die Fahrstrecke ist unter Berücksichtigung der Belange der behinderten Personen so kurz wie möglich auszuwählen. Die einfache Fahrzeit soll 60 Minuten nicht überschreiten. Vorübergehende Verkehrssituationen bzw. Verkehrslagen sind dabei nicht zu berücksichtigen und werden daher nicht der Fahrdauer zugerechnet.
- 6.4 Die Schule bestätigt die ordnungsgemäße Abwicklung der Schulweghilfe auf von den Beförderungsunternehmen vorgelegten Anwesenheitslisten/Leistungsnachweisen spätestens bis zum dritten Werktag des Folgemonats.
- 6.5 Die Schule bzw. Einrichtung informiert die BSB über auftretende Mängel in der Durchführung der Beförderung nach diesen Bestimmungen.

- 6.6 Das Fahrpersonal führt für jede Schülerin und jeden Schüler eine Notfallkarte mit, die von den Eltern innerhalb von 3 Tagen auszufüllen und an den Busfahrer auszuhändigen ist. Weigern sich die Sorgeberechtigten oder wird die Notfallkarte nicht rechtzeitig vorgelegt, kann die Schulweghilfe bis zur Vorlage eingestellt werden. Die Schule ist berechtigt die Notfallkarten mit Angaben zu ergänzen.
- 6.7 Bei Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für eine Begleitperson oder Gewährung einer Kilometerentschädigung für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs gilt folgendes Verfahren:
Die Sorgeberechtigten reichen bei der Schule monatlich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Ende der Bewilligung, die Abrechnung sowie Nachweise der Auslagen (Erstattungsanträge für Begleiterkarte bzw. Kilometerentschädigung) ein. Als Nachweis der Begleiterkarte ist zumindest eine Kopie der Fahrkarte einzureichen. Die Schule bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler begleitet wurde und die Fahrkarte für den ÖPNV vorgelegt wurde bzw. bei der Kilometerentschädigung die Anwesenheitstage und leitet den Antrag zur Abrechnung an die BSB weiter.

7. Schulische Veranstaltungen an speziellen Sonderschulen

- 7.1 Die Schulbusse können für Fahrten zu therapeutischen Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Lehrplans erforderlich sind, in Anspruch genommen werden, soweit dadurch die Schulweghilfe nicht beeinträchtigt wird. Die Fahrten sind vorher schriftlich bei der BSB zu beantragen.
- 7.2 Fahrten zu schulischen Veranstaltungen können mit Schulbussen durchgeführt werden, soweit eine An- und Abreise der bzw. des anspruchsberechtigten Schülerin bzw. Schülers auf anderem Wege nicht möglich oder wirtschaftlicher ist. Die Fahrten sind vorher rechtzeitig schriftlich bei der BSB zu beantragen.
- 7.3 Die Schulbusse für spezielle Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische bzw. geistige Entwicklungsstörungen können für Schulfahrten in Anspruch genommen werden, soweit dadurch die Schulwegbeförderung nicht beeinträchtigt ist. Die Fahrten und die Anmietung von Fahrzeugen für die Gepäcktransporte sind bis zum 15. Januar bzw. drei Wochen vor den Sommerferien schriftlich bei der BSB zu beantragen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über Schulweghilfe für Behinderte vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Hamburg, den

gez. Ties Rabe
Senator der Behörde für Schule und Berufsbildung

13.01.2020
MBISchul 02/2020, Seite 22

V 184-09.00/01

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-V – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.